

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt D (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0 vom 31.05.2021), ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Stromleitung wird für den Abschnitt Raum Borken/Schermbeck bis Osterath im Gebiet der Stadt Xanten für die unten genannten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im nördlichen Stadtgebiet von Xanten (Gemarkung Obermörmter) westlich des Rheins, nördlich der Ortslage Obermörmter, bis an die Straße Grüner Weg mit den Flurstücken

- Gemarkung Obermörmter, Flur 2, Flurstück Nr. 114

sowie mit Teilflächen der Flurstücke

- Gemarkung Obermörmter, Flur 2, Flurstücke Nr. 53, 55, 69 und 77.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors für den nördlichen Bereich von Xanten auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben1-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 26.03.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0) vom 31.05.2021 ist für den Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck – Osterath) des Vorhabens Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft im TKS D080d nach der Querung des Rheins über den Husenweg, die linksrheinische Deichanlage und die Schulstraße hinweg bis zur Straße Grüner Weg in westlicher Richtung, bis er die Stadtgrenze von Kalkar erreicht. Die Trassierung soll durch zwei Lücken zwischen der entlang der Straßen und Wege liegenden Bestandsbebauung erfolgen. In diesem Bereich des Trassenkorridors befinden sich neben der Bestandsbebauung bestehend aus Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofanlagen und einem Campingplatz mittig auch Waldflächen sowie im Süden das Naturschutzgebiet „NSG Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Luettingen“.

Bei Berücksichtigung aller vorstehend beschriebenen Bereiche verbleiben nach Analyse der vorliegenden Geodaten für das zu verlegende Erdkabel entlang der quer zum Trassenkorridor verlaufenden Schulstraße zwei Passageräume von etwa 80 m und 140 m im nördlichen Bereich des Trassenkorridors und ein Passageraum von 115 m im mittleren Bereich unmittelbar nördlich der Ortslage Obermörmter. Der Regelarbeitsstreifen für das bei Vorhaben Nr. 1 zu verlegende Erdkabel beträgt 34 m.

Im Hinblick auf die Querung des Rheins im Osten verbleibt für eine Trassenführung ausschließlich der mittlere Passageraum von 115 m Breite. Der Rhein muss nach derzeitigem Planungsstand an dieser Stelle gequert werden. Maßgeblich für die Rheinquerung ist hier der Bezugspunkt Obermörmter. Die Querung eines Fließgewässers ist technisch anspruchsvoll. Dafür werden hinreichend dimensionierte Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Der geplante Zielpunkt der Querung des Rheins befindet sich bei einer geschlossenen Bauweise

in gerader Linie zum Bezugspunkt Haffen unmittelbar westlich der Schulstraße. Die Querung der linksrheinischen Deichanlage in offener Bauweise wiederum kann östlich der Schulstraße auf möglichst kurzer Strecke unter Einhaltung eines technisch günstigen nahezu rechtwinkligen Kreuzungswinkels erfolgen. Die Inanspruchnahme des mittleren Passageraums ist daher wegen des Bezugspunktes unabhängig von der Wahl des konkreten technischen Verfahrens für die Querung des Rheins notwendig.

Am 05.11.2021 hat der Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG für den Abschnitt 5 „NRW2 Kreisgrenze Borken/Wesel – Kreisgrenze Kleve/ Wesel“ gestellt. Darin ist die Trassierung über die im Tenor bezeichneten Flurstücke beabsichtigt.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall von einer Anhörung abgesehen werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Der Gesetzgeber wollte mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, von einer Anhörung abzusehen. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66). Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange insoweit auch über den Erlasszeitpunkt hinaus sichergestellt ist.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben im Abschnitt D des Vorhabens Nr. 1 BBPIG mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 31.05.2021 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 1 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Durch die Beschränkung mehrerer im Trassenkorridor gelegener Flächen aufgrund ihrer Nutzung als Siedlungs- und Freizeitfläche, landwirtschaftliche Hofanlage oder ihrer naturschutzrechtlich relevanten Ausweisung kommt es im kartografisch dargestellten Bereich des Trassenkorridors, auf den sich diese Veränderungssperre bezieht, zu einer Beschränkung des für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Raumes entlang der Schulstraße. Dadurch ist die mögliche Trassierung bereits jetzt erheblich eingeschränkt. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, dass sich der für eine Trassierung zur Verfügung stehende Bereich weiter verringern könnte.

Das Erdkabelvorhaben muss in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich realisiert werden. Es verbleiben für die Querung nur die zwei Baulücken in der Mitte des Trassenkorridors, die damit einen Zwangspunkt für das Leitungsvorhaben darstellen. Die Querung eines Fließgewässers ist technisch anspruchsvoll. Dafür werden hinreichend dimensionierte Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Der geplante Zielpunkt der Querung des Rheins befindet sich bei einer geschlossenen Bauweise in gerader Linie zum Bezugspunkt Haffen unmittelbar westlich der Schulstraße. Die Querung der linksrheinischen Deichanlage in offener Bauweise wiederum kann östlich der Schulstraße

auf möglichst kurzer Strecke unter Einhaltung eines technisch günstigen nahezu rechtwinkligen Kreuzungswinkels erfolgen. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Nutzungssituation muss daher zumindest vorübergehend verhindert werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Obermörmtter ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Zugleich können andere, mildere Maßnahmen planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke anders als mit der Veränderungssperre nicht verhindern. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Satz 3 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden und die Veränderungssperre gleichzeitig auf fünf Jahre befristet wird, ist der Eingriff in das Eigentum relativ gering.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. Erwägungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Flurstücke Nr. 114 und Nr. 53, 55, 69, 77, Flur 2 der Gemarkung Obermörmtter liegen im Trassenkorridor.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 05.11.2021 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die beabsichtigte Trassierung betrifft die bezeichneten Flurstücke. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen (Teil-)Flurstücke, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 25.03.2022 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 26.03.2022 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen,

die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

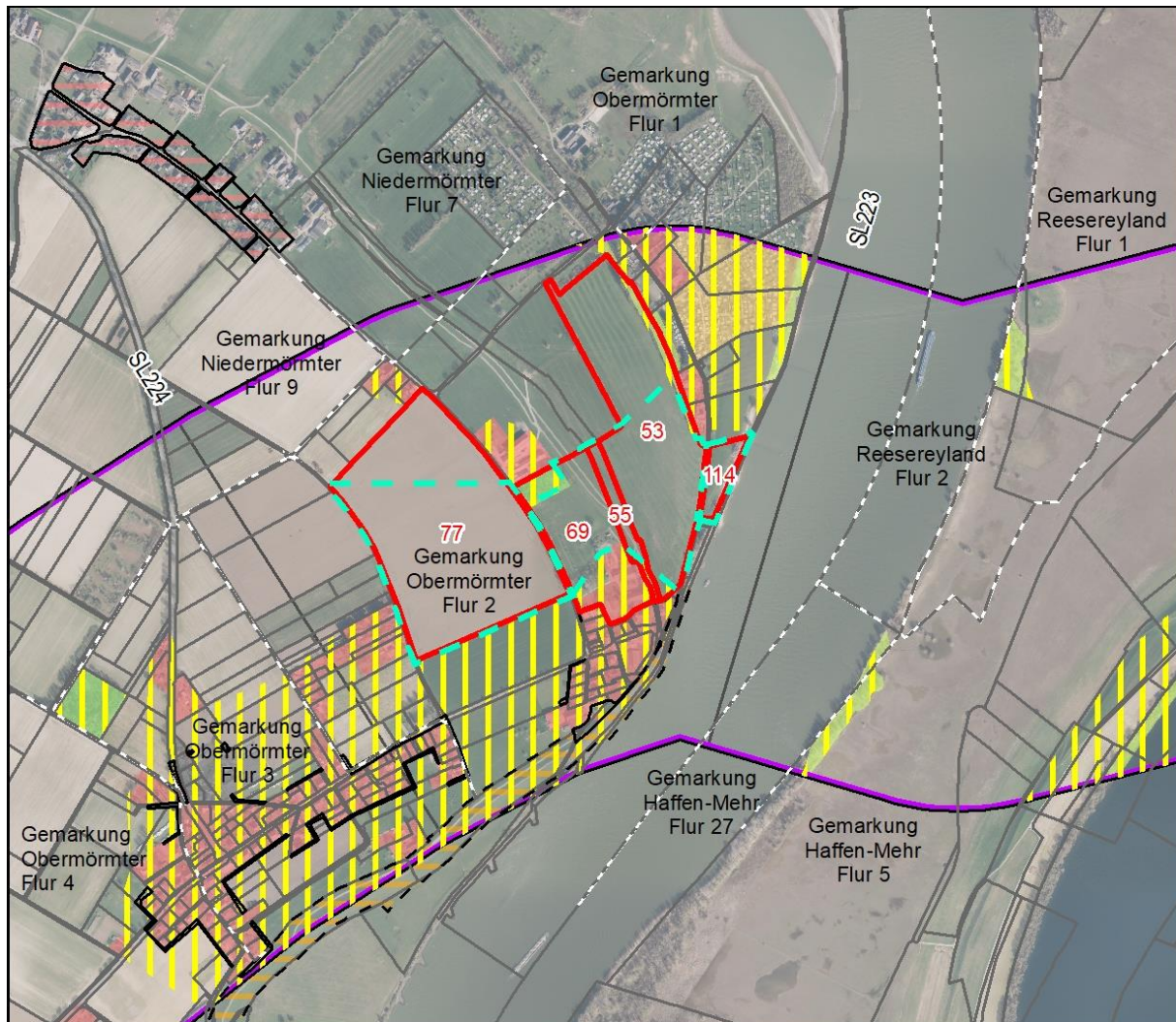
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 25.03.2022

Im Auftrag

Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Netzausbau, RefL 802

Anlage:**Legende**

- Trassenkorridor (§ 12 NABEG)
- SL110 Stationierungslinie
- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- 38 Flurstücke, Vorschlag Veränderungssperre
- Flurstücksgrenze
- Trassierung unwahrscheinlich

Bauleitplanung

- Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche
- Sondergebiet
- Fläche für die Ver- und Entsorgung
- rechtskräftig
- geplant

Weitere Daten

- Wohn- und Mischbaufläche (ATKIS)
- Industrie- und Gewerbefläche (ATKIS)
- Camping / Ferien- und Wochenendhaussiedlung (ATKIS)
- Gehölzfläche (ATKIS)
- Waldfläche (ATKIS)

Quellen:
DOP20, Basis DLM: Datenlizenz
Deutschland – Zero – Version 2.0

1:15.000
1 cm = 150 m

